

FAU Erlangen-Nürnberg * Postfach 3520 * D-91023 Erlangen

Frau Vaishnavi Hiralal Bhosale Plot No 51 Saftshrungi Colony Dhule IND-424005 Dhule

Zentrale Universitätsverwaltung

Referat L4 Masterbüro Ansprechpartner: Masterbüro-Team Schloßplatz 4, D-91054 Erlangen Fax: (09131) 85-22131 Internet: http://www.fau.de E-Mail: zuv-masterbuero@fau.de Unser Zeichen: L 4-219-23.5/222

Erlangen, den 31.08.2022

Bewerbernummer: 431860

Ablehnung für den beantragten Studiengang Master of Science Artificial Intelligence zum Wintersemester 2022/23, Fachsemester 1

Sehr geehrte Frau Bhosale,

vielen Dank für Ihr Interesse am oben genannten Studiengang an der FAU Erlangen-Nürnberg. Nach eingehender Überprüfung Ihrer Unterlagen hat die Zugangskommission festgestellt, dass Ihr Qualifikationsprofil den Anforderungen unseres anspruchsvollen Masterstudiums nicht entspricht.

Wir bedauern sehr, Sie daher nicht zum Studium an unserer Universität zulassen zu können.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag gez. Raspe



Hinweis: Bitte speichern Sie sich den Bescheid ab, damit Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit darauf zugreifen können. Nach Abschluss der aktuellen Verfahrensrunde werden alle Daten aus Campo bereinigt und ab dann steht der Bescheid nicht mehr zur Verfügung.

Please refer to the following English explanation of the letter of notification for your information.

Rejection of your application for the Master's degree programme Master of Science Artificial Intelligence for the Wintersemester 2022/23, semester 1

Thank you for your interest in the above mentioned Master's degree programme offered by FAU Erlangen-Nürnberg. The admissions committee has carefully reviewed your application documents and determined that your qualifications do not meet the requirements of our demanding Master's degree programme.

Therefore, we regret to inform you that you cannot be admitted to this Master's degree programme offered by our University.

Note: Please save this letter so you can access it at later point in time, as application data will be deleted from the system at the end of each application period.



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** oder unmittelbar **Klage** erhoben werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Schlossplatz 4, 91054 Erlangen

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Es gelten alle nachfolgenden Punkte

Wenn Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (https://www.fau.de/elektronische-einlegung-eines-widerspruchs/) bzw. der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.